MARKTgemeinde
Neuhofen an der Krems
Kirchenplatz 3, 4501 Neuhofen an der Krems

07227 / 42 55
www.neuhofen-krems.at
gemeinde@neuhofen-krems.at

Checkliste – Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bitte beachten Sie, dass eine Rückantwort bis zu 4 Wochen dauern kann. Sollte auch anderen Personen Parteiengehör eingeräumt werden, kann sich diese Frist auf bis zu 8 Wochen erstrecken.

Allgemeine Informationen zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (auszugsweise):

- Die Gemeinde Neuhofen an der Krems kann grundsätzlich nur Informationen erteilen, die in den **eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und deren Organe fallen**. Auskünfte beispielsweise zu Verbänden, in denen die Gemeinde Mitglied ist, sind bei den Verbänden selbst anzufragen.
- Inhalt und Umfang des Begehrens müssen **klar** und **präzise** bezeichnet werden (siehe auch nachfolgende Checkliste)
- Informationen müssen **vorhanden** und **verfügbar** sein. Informationen, die erst gesammelt werden müssen bzw. auch **nicht fertige** Informationen (bspw. Vorentwürfe) gelten nicht als Information im Sinne des IFG.
- Auskünfte sind gem. §9 Abs. 3 IFG u.a. zu **verweigern**, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht, ins Gewicht fallende wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt würden oder auch laufende Entscheidungsprozesse der Gemeinde beeinträchtigt würden. Zudem sind Auskünfte auch zu verweigern, wenn ein überwiegendes, berechtigtes Interesse eines anderen besteht, wie bspw. Recht und Schutz von personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Recht auf geistiges Eigentum.
- Sind durch das Informationsbegehren **andere Personen betroffen**, sind diese gem. §10 IFG zu hören. Die Zustimmung oder Verweigerung sowohl der antragsstellenden Personen als auch einer betroffenen Person, Daten und Informationen weiterzugeben fließen in die Interessensabwägung ein, haben jedoch **keinen bindenden Charakter** für die bearbeitenden Stelle. D.h. Informationen und Daten können unter Umständen auch weitergegeben werden, wenn eine Person dem widerspricht, wenn das Informationsbegehren höher zu werten ist.
- Auskünfte sind **grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub** zu gewähren, das heißt jedoch nicht, dass Informationen immer sofort erteilt werden. Insbesondere bei Personenbezogenen Daten und Schutzwürdigen Interessen wird immer eine Interessensabwägung durchzuführen sein und die **Antragsbearbeitung wird einige Zeit in Anspruch nehmen.**
- „**Information, die einmal draußen ist, kann man nicht zurücknehmen**“ – insbesondere mit Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes am 1. September 2025 wird es noch viele Fälle geben, in denen die Interessensabwägung nicht einfach ist und erst Präzedenzfälle geschaffen werden müssen. Wir bitten hier um Verständnis, dass insbesondere mit Einführung wohl ein restriktiverer Umgang mit Information gegeben sein wird.

Anfragende Person

Die Daten sind notwendig, damit mit der anfragenden Person wieder in Kontakt getreten werden kann.

Name:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

□ Ich bin damit einverstanden, dass mein Name durch Mitarbeitende des Gemeindeamtes weitergegeben wird, insofern jemand im Zusammenhang mit der Informationsermittlung Auskunft darüber begehrt

Die Angabe ist freiwillig. Sollte jemand Auskunft darüber begehren, wer angefragt hat, wird Ihnen Parteiengehör gewährt. Unabhängig, ob sie zustimmen oder nicht, kann Ihr Name jedoch bekannt gegeben werden, wenn die Ermittlung ergibt, dass keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.

□ Auf mich trifft der § 10 Abs. 2 IFG („Public Watchdog“) zu

Public Watchdog *ist eine Einrichtung oder Person, die im öffentlichen Interesse staatliches Handeln beobachtet, analysiert und kontrolliert. Diese sind meist Medien, NGOs oder Bürgerinitiativen.*

Gewünschte Information

Bitte beschreiben Sie untenstehend die gewünschte Information möglichst konkret:

Anfragen, die zu allgemein oder nicht konkret sind, können auch abgelehnt werden

Was ist der Zweck der Anfrage?

Die Angabe hilft den Informationsumfang einzuschätzen bzw. die konkrete, gewünschte Information zu ermitteln.

Was ist die gewünschte Form der Auskunft?

□ E-Mail
□ Post
□ Einsicht vor Ort
□ Kopie
□ Sonstiges:

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes von der gewünschten Form abweichen können, wenn dies zweckmäßig erscheint. Wenn Kopien zu erstellen sind, sind diese auch zu bezahlen.

□ Ich bin damit einverstanden, dass ich Dokumente mit Schwärzungen aufgrund des Datenschutzes erhalte.

Diese Angabe ist freiwillig. Durch das Ankreuzen kann eine schnellere Bearbeitung erfolgen, da im Zweifel Personenbezogene Daten geschwärzt werden können. Sollten Sie das Feld nicht ankreuzen, muss der Bearbeiter eine Interessensabwägung treffen.

_____

Datum, Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der obenstehenden Eingaben und man kann dieses Formular heranziehen, sollte das Auskunftsbegehren aus Ihrer Sicht unrichtig oder unvollständig erbracht werden.